

Abonnements-Radio und -Fernsehen (Gemeinsamer Tarif Y / GT Y)

Was wird mit dem Tarif Y geregelt?

Der Tarif gilt für **Kunden, die Radio- oder Fernsehprogramme senden oder verbreiten, deren Empfänger ein spezifisch auf den Empfang dieser Programme bezogenes Entgelt bezahlen.**

Dieser Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeanstalten), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind.

Dieser Tarif bezieht sich auch auf nicht-codierte Programmteile des Abonnements-Radios- oder -Fernsehens. Er ist nicht anwendbar für interaktive Angebote wie VoD-Angebote.

Die SUISA ist für den GT Y Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für die SWISSPERFORM.

Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt?

Die Vergütung wird in der Regel in **Prozenten der Einnahmen des Kunden** berechnet. Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle Einnahmen aus der Sendetätigkeit und aus der Verbreitung, so insbesondere Abonnementseinnahmen, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen, Sponsorbeiträge, durch Bartering erhaltene Leistungen. Zu den Einnahmen zählen auch die Einnahmen von Drittfirmen für die Vermittlung und Akquisition von Aufträgen für Werbung, Sponsoring usw.

Von den Abonnementseinnahmen kann der für Kauf oder Miete des Decoders, des Conditional Access Moduls und der Smart Card bezahlte Betrag abgezogen werden, der nachgewiesenermassen für die Entschlüsselung des Empfangssignals erforderlich ist und vom Abonnenten nicht separat bezahlt wird.

Bei Programmen, die aus einem codierten und einem uncodierten Teil bestehen, wird die Vergütung getrennt berechnet aufgrund der auf jeden Programmteil bezogenen Einnahmen und des auf jeden Programmteil anwendbaren Prozentsatzes, sobald die Einnahmen des uncodierten Teils 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen.

Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwandes des Senders berechnet, wenn

- a) sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen;
- b) wenn der Sender im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

Radio-Programme

a) Urheberrechte an Musik

Die erwähnten Prozentsätze betragen je nach Musikanteil an der Sendezeit **1 bis 9 % der Einnahmen bzw. Kosten.**

b) Verwandte Schutzrechte

Die erwähnten Prozentsätze betragen je nach Anteil von (geschützten und ungeschützten) Handelstonträgern an der Sendezeit **0.3 bis 2.7 % der Einnahmen bzw. Kosten.**

Fernseh-Programme

a) Urheberrechte an Musik

Die erwähnten Prozentsätze betragen für Urheberrechte an Musik je nach Programm **0.4 bis 6.60 % der Einnahmen bzw. Kosten.**

b) Verwandte Schutzrechte

Die erwähnten Prozentsätze für verwandte Schutzrechte betragen je nach Musikanteil an der Sendezeit **1,5 bis 3 % der Einnahmen bzw. Kosten für die Musikprogramme. Für die andere Programme betragen die Prozentsätze je nach Programm 0.06 bis 0,36 % der Einnahmen bzw. Kosten für Handelstonträger sowie für Handelstonbildträger zusätzlich 0.05%.**

Fernseh-„Programm“ ist die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- und Standbilder.

Werden ausserhalb dieser Programmzeiten Musik und/oder im Handel erhältliche Tonträger gesendet oder verbreitet, so wird eine jährliche Pauschalentschädigung erhoben von

- 0,2 Promille für die Urheberrechte;
- 0,2 Promille für verwandte Schutzrechte.

Gibt es Ermässigungen?

Schweizerische Verbände von Kunden, die die Vergütungen von allen ihren Mitgliedern einziehen und gesamthaft an die SUISA weiterleiten und welche die vertraglichen Bestimmungen einhalten, erhalten eine **Ermässigung von 8 %**. Programmveranstalter, die mit der SUISA einen Vertrag schliessen, erhalten eine Ermässigung von **5 %**.

Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?

Sofern in der Bewilligung nichts anderes bestimmt wird, stellen die Sender der SUISA Programmverzeichnisse zu.

Wenn mehrere Kunden das gleiche Programm verbreiten, genügt die Meldung durch einen von ihnen.